

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

34. Verordnung vom 30.07.1841 publ. 04.08.1841

ordnung vom 22. Decbr. 1837 §. 5.) steht dem einen Senate der Justiz-Canzlei zu;

2. Von dem anderen Senate wird darauf die Untersuchung geführt, vorbehältlich der Befugniß, zu einzelnen Untersuchungs-handlungen ein Untergericht zu committiren;

3. Das Haupt-Erkenntniß wird, sowohl bei Dienstvergehen als bei Dienstverbrechen, von dem Plenum der Justiz-Canzlei gefällt;

4. Als zweite Instanz tritt in allen Fällen, wo solche in Strassachen eröffnet ist, das Oberappellations-Gericht ein.

In Ansehung der bei den Gerichten zur Zeit der Publication dieser Verordnung bereits anhängigen Untersuchungen, bleibt es bei den früheren Competenzbestimmungen.

Urkundlich Unserer zc.

34) Cammer-Bekanntmachung vom 30.

Juli, publ. den 4. August 1841.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß, Anwendung der auf desfalligen Antrag des Königlich Hannoverischen Oberforstamts zu Osnabrück, die in den §. §. 21 — 46. der Forstordnung vom 28. Sept. 1840 enthaltenen Vorschriften, hinsichtlich der unter den Nummern 4 — 6, 8, 9, 21 — 26, 32 und 33 der Beilage I. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen, unter den in den §. §. 74. flgde. solcher Forstordnung ent-

Anwendung der Forstordnung vom 28. Sept. 1840 auf den, der Königl. Cammer zu Hannover zustehenden Theil des Gladderloh-hauser Fuhren-camps.